

Protokoll des AKs Ordnungen am 11.02.2026

Datum: 11.02.2026

Sitzungsbeginn: 18:40 Uhr

Sitzungsende: 20:02 Uhr

Redeleitung: Lorena

Protokoll: Jasmin

Anwesende benannte Mitglieder:

Name	Fachschaft
Johannes	Geschichte
Sotiris	Informatik
Remo	PoWi
Emanuel „Kante“	MeWi
Cosima	Kunstgeschichte
Lorena	Geschichte, FSRef
Jasmin	NaWi, FSRef

Anwesende Gäste:
Gustav

Die Sitzung ist mit 7 von 13 maximal benannten Mitgliedern beschlussfähig.

Wir können das Protokoll der letzten Sitzung nicht annehmen, da es nicht mit der Einladung verschickt wurde.

Wir nehmen die Tagesordnung entsprechend der Einladung einstimmig an.

TOP 1: Änderung der Wahlordnung in Bezug auf Fachschaftswahlen

Anfang: 18:42 Uhr

Heute wird nur über die grün markierten Änderungen im angehängten Dokument gesprochen.

Zu folgenden markierten Stellen gab es keine Änderungswünsche der vorgeschlagenen Änderung / keine ausschweifende Diskussion, die in ihren groben Argumenten festgehalten wurde:

- § 28 (7)
- § 29 (6)

- § 31 (2) i)
- § 33 (3)
- § 34 (3)
- § 37 (4)
- 43 (9)

Andere besprochene Ordnungsstellen:

- § 29 (7)
 - Da Wahlausschuss im weitesten Sinne ein Ausschuss der FS ist, ist „nach geltender GO der Fachschaft“ vorgeschlagen.
 - Problem bei Regenbogenwahlen und mehreren gleichzeitig geltenden GOs → Deshalb lieber „nach geltender Rahmen-GO“?
 - Gegenvorschlag: „bei gleichzeitiger Wahl mehrerer FSen ist sich an die Frist aus der Rahmen-GO zu halten“
 - Wir entscheiden uns für die Änderung des Grünen in: „Rahmen-GO der Fsen“
- § 31 (2) d2)
 - Wir wollen nur den Verweis auf die aktuelle WO haben, wo nicht wo sie zu finden ist
- § 31 (2) k)
 - wollen wir streichen und um die möglichen Verweise erstmal nicht zu verschieben stattdessen oben genannten § 31 (2) d2) als § 31 (2) k) einsetzen
- Ziel des AKs, dass wir am Ende auch eine neue Lesefassung machen und keine reine Häufung von Änderungen.
- § 33 (1)
 - Überlegung bezüglich der Anzahl an Wahl-Wiederholungen: vielleicht „zweimalige Wiederholung innerhalb eines Semesters“?
 - Immer noch Ad-Infinito-Wahl. Deshalb lieber eine feste Zahl festlegen? Vorschlag: max. zweimalige Wdh (insg. 3 Wahlen), dann erst wieder auf Antrag der Studis oder Beschluss der FSVK
 - Geht darum, die Mitglieder des WAs nach einer maximalen Zeit aus ihrem Amt zu entlassen
 - wenn vorher keine Studis für den FSR erreicht werden konnten, werden jetzt wahrscheinlich auch keine erreicht
 - Was passiert generell, wenn kein FSR gefunden wird? Übergabe der Amtsgeschäfte etc.?

- Beschlossene Änderung des Vorschlags: „[...] Nach maximal zweimaliger Wdh. mit unzureichend vielen gültigen Wahlvorschlägen erfolgt die nächste Wahl erst nach angenommenem Antrag der Fachschaftsvollversammlung oder per Beschluss der FSVK. Ein neuer Wahlausschuss wird nach §33 (3) eingesetzt.“
- § 42 (1) (nur grün Abschnitt)
 - Nehmen wir uns so die Möglichkeit der Konsti in der VL-freien Zeit? Je nach Studiengang sinnvoll → ist eine „soll“-Formulierung
 - Besser diese künstliche Frist mit den Vorlesungstagen streichen? Zwei Fristen erschweren nur die Lesbarkeit. → machen wir so
 - Sind 30 Tage zu viel? Mit Prüfungsphase schon fair, neue Rät*innen sollten schon Interesse an einer schneller Konsti haben
 - „soll“ streichen? Lieber nicht, sonst haben wir einen Sonderfall, wenn keine Konsti stattgefunden hat
 - Beschlossene Änderung: „[...] zur konstituierenden Sitzung ein. Diese soll innerhalb von maximal 30 Tagen stattfinden“
- § 35 (8)
 - Wir sind für die Änderung und überlegen uns, an welchen Stellen sich deshalb auch noch Änderungen ergeben. Darauf resultieren die folgenden restlichen Punkte:
- § 35 (1)
 - „Falls mehr als eine Urne [...]“ streichen
- § 35 (3)
 - „Ist die Wahl an mehr als einer Urne [...]“ streichen und stattdessen schreiben: „Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung anhand des zentralen Wahlverzeichnisses geprüft und in diesem die Teilnahme an der Wahl vermerkt.“

§ 44 (Wahl der FSV) wurde abgeglichen mit aktuellen Änderungen, um Konflikte in Verweisen zu verhinder. Aktuell sieht aber alles noch gut aus.

Überlegungen für die nächsten Sitzungen des AKs: Frist für Wahlbeginn analog wie beim SP. Dabei ist zu berücksichtigen, wie viele Tage minimal zur Wahl-Orga nötig sind und eine mögliche Nachwahl im Semester.

§ 43 (7) haben wir heute nicht besprochen.

Zur Kenntnisnahme bei Briefwahlen: wenn Personen ganz weit im Ausland sind, ist es manchmal nicht möglich, die Wahlunterlagen in der Frist zu versenden und zurück zu bekommen. Uns sind im Moment aber die Hände gebunden.

Wir beschließen einstimmig, die Änderungen der FSVK vorzuschlagen.

Top 2: Verschiedenes

Start: 19:58 Uhr

Wir müssen uns noch Gedanken machen, wie wir das Ausscheiden von Mitgliedern des WA regeln (Mindestanzahl und Co.).

Wir richten einen gemeinsamen Kommunikationsweg ein, um uns schneller im AK zu verständigen. Die Terminfindung für die nächste Sitzung läuft dann darüber.

Grundsätzlich könnten wir uns auch mit einer Finanzordnung beschäftigen.

Die Sitzung ist um 20:02 Uhr beendet.

Stand: 28.01.2026

Diese Version bezieht sich auf <https://old.sphhu.de/documents/2022/11/lesefassung-der-wahlordnung-nach-8-aenderung.pdf/>

Ein paar bereits beschlossene WO-Änderungen sind noch nicht durch die Uni amtlich veröffentlicht.

Abschnitt III Wahlen zu den Organen der Fachschaften		
Unterabschnitt 1 Wahlen zu den Fachschaftsräten		
Ist-Zustand	vorgeschlagene Änderung	Kommentar
§ 25 Wahlgrundsätze Die Fachschaftsräte (FSR) oder Fachschaftsvertretungen (FSV) werden von den Mitgliedern der entsprechenden Fachschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Zustimmungswahl gewählt, sofern ein Fachschaftsrat nicht von der Fachschaftsvertretung gewählt wird.	§ 25 Wahlgrundsätze Die Fachschaftsräte (FSR) werden von den Mitgliedern der entsprechenden Fachschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Zustimmungswahl gewählt, sofern ein Fachschaftsrat nicht von der Fachschaftsvertretung (FSV) gewählt wird. Andernfalls gilt Satz 1 analog für die Fachschaftsvertretung (FSV).	logischer Fehler behoben; Dopplung mit FSV-§? Wahl durch oder von FSV? Tatsächlich wird die FSV nicht nach Zustimmungswahl gewählt.
§ 26 Wahlrecht und Wählbarkeit (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Fachschaft im Sinne von § 44 der Satzung der Studierendenschaft in Verbindung mit den Bestimmungen der Zuordnung der Studierendenschaft. Jedes Mitglied der Studierendenschaft darf nur Mitglied in Fachschaftsrat und ggf. Fachschaftsvertretung einer einzigen Fachschaft sein.		
(2) Alle Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft spätestens am 21. Tag vor		

dem ersten Wahltag erworben haben, sind in das Wahlverzeichnis aufzunehmen. Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft später erworben haben oder im Wahlverzeichnis nicht aufgeführt sind, ohne hiergegen fristgerecht Einspruch erhoben zu haben (§ 30 Abs. 4), obliegt der Nachweis ihrer Wahlberechtigung.		
§ 27 Wahlkreis Zur Wahl des Fachschaftsrates bilden die Mitglieder der Fachschaft einen Wahlkreis.		
§ 28 Wahlsystem und Größe des Fachschaftsrates (1) Die zur Verfügung stehenden Sitze werden nach dem Prinzip der Zustimmungswahl vergeben.		
(2) Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Sitze berechnet sich wie folgt: a) Ein Fachschaftsrat hat ein Minimum von sechs Sitzen. b) Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Sitze ist das auf die nächste natürliche Zahl aufgerundete Ergebnis von $6 + x/150$, wobei x die Anzahl der Wahlberechtigten ist. Bei einer Nachwahl verringert sich die Anzahl der zur Verfügung stehenden Sitze, um die Anzahl an Sitzen, die bereits besetzt sind.	Ein Fachschaftsrat hat sieben Sitze. Pro vollen 150 Wahlberechtigten erhöht sich die Anzahl der Sitze um eins. Bei einer Nachwahl verringert sich die Anzahl der zur Verfügung stehenden Sitze, um die Anzahl an Sitzen, die bereits besetzt sind.	
(3) Bei der Stimmabgabe darf: a) auf jede kandidierende Person höchstens eine Stimme vergeben werden. Eine Stimmhäufung ist nicht möglich. b) auf jede kandidierende		

Person eine Positivstimme oder eine Negativstimme abgegeben werden. Falls bei einer kandidierenden Person keine eindeutige Willensäußerung in Form einer Positiv- oder Negativstimme erkennbar ist, gilt dies als Enthaltung. Ebenso kann der Wahlausschuss ein Stimmfeld für Enthaltungen vorsehen.		
(4) Gewählt sind die kandidierenden Personen, bei denen die Differenz der Positiv- und Negativstimmen größer oder gleich eins (≥ 1) ist. Ist die Zahl der gewählten kandidierenden Personen größer als die Zahl der zu vergebenden Sitze, so wird eine Reihung unter diesen kandidierenden Personen gemäß der erreichten Differenz vorgenommen. Bei Differenzgleichheit werden die kandidierenden Personen mit absolut weniger Negativstimmen vorgezogen. Bei identischer Anzahl an Negativstimmen entscheidet das Los über den Rang. Die Sitze werden den kandidierenden Personen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Differenz zugeteilt.		
(5) Sind im Sinne von § 28 Abs. 4 weniger als drei kandidierende Personen gewählt, wird eine einmalige Nachwahl auf die nicht besetzten Sitze durchgeführt.		Vorschlag: Abs. 5 in die Sonderfälle verschieben
(6) Sind mehr Sitze zu verteilen, als gewählte kandidierende Personen vorhanden sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Die		

Mitgliederzahl des Fachschaftsrates vermindert sich entsprechend.		
(7) Nach § 28 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 nicht gewählte kandidierende Personen sind nachrückende Personen.	(7) Nach § 28 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 nicht gewählte kandidierende Personen mit positiver Differenz sind nachrückende Personen.	
§ 29 Wahlausschuss (1) Gleichzeitig mit der Bestimmung des Wahltermins bestellt der Fachschaftsrat zur Vorbereitung und für die Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser beschließt insbesondere über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet der Wahlausschuss.		Definiere „gleichzeitig“! Gleicher Beschluss, gleicher TOP oder nur gleiche Sitzung? Unklar, Sonderfälle berücksichtigen
(2) Dem Wahlausschuss gehören mindestens drei Mitglieder an. Für jedes Mitglied kann eine Stellvertretung gewählt werden.		Was passiert bei Rücktritten, wenn Anzahl WA-Mitglieder unter 3?
(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen Mitglieder der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Sinne des § 1 ihrer Satzung sein.		
(4) Wahlbewerbende können nicht Mitglied im Wahlausschuss sein.	Im Falle einer Nachwahl auf unbesetzte Plätze im Fachschaftsrat dürfen Mitglieder des Fachschaftsrats nicht die Mehrheit im Wahlausschuss stellen.	Wurde schon beschlossen (April 2025)
(5) Mitglieder des Wahlausschusses können gleichzeitig anderen Wahlausschüssen angehören.		

(6) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte als den Wahlausschussvorsitz bekleidende Person eine Wahlleitung. Diese sichert in Abstimmung mit der Universitätsverwaltung und bei Bedarf mit Unterstützung durch das autonome Fachschaftenreferat die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Die Wahlleitung führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.	[...] eine Wahlleitung und deren Stellvertretung. [...]	
(7) Zu den Sitzungen lädt die Wahlleitung die Mitglieder des Wahlausschusses in Textform ein. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Der Wahlausschuss kann, um die Durchführung der Sitzung sicherzustellen, die Öffentlichkeit ausschließen.	[...] Ordnungsgemäß nach geltender GO der Fachschaft eingeladen ist [...]	Welche Frist stellt eine „ordnungsgemäße Einladung dar? Ordnungsgemäße Einladung? 3 Tage? Oder Verweis auf geltende GO? Protokoll von allen anwesenden MdWA unterschreiben: Wird das tatsächlich so gemacht? Ist das im digitalen Zeitalter noch angemessen? Soll die Einladung auch öffentlich sein?
(8) Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen freiwillig Helfender aus der Studierendenschaft bedienen; Wahlbewerbende können nicht Wahlhelfende sein.		
(9) Der Fachschaftsrat beruft in Abstimmung mit der Wahlleitung die Fachschaftsvollversammlung vor der Wahl ein. Diese Wahlvollversammlung findet an einem Vorlesungstag mindestens acht Tage,	Klammern weg	

höchstens aber 14 Tage, vor dem ersten Wahltag statt. Der Tagesordnungspunkt „Nominierung, [Vorstellung und Befragung] der kandidierenden Personen zur Wahl des Fachschaftsrates“ muss auf den Tagesordnungsvorschlag aufgenommen und auf der Sitzung aufgerufen werden.		Sitzung? Versammlung!
§ 30 Wahlverzeichnis (1) Der Wahlausschuss stellt bei der Hochschulverwaltung den Antrag auf Erstellung eines Wahlverzeichnisses, wenn möglich elektronisch. Dieser Antrag erfolgt über das autonome Fachschaftenreferat. Alle Wahlberechtigten, welche eine Wahlberechtigung bis zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag erworben haben, sind im Wahlverzeichnis mit dem Namen, dem Vornamen, dem Geburtsdatum und der Matrikelnummer aufzuführen. Die Gesamtzahl der aufgeführten Wahlberechtigten ist mit anzugeben. Bei der Aufstellung des Wahlverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.		Was ist eigentlich mit diesem „wenn möglich elektronisch“ los? Die fromme Hoffnung vergangener HoPo-Menschen, dass die Uni uns auch für FS-Wahlen mal digitale Wahlverzeichnisse zur Verfügung stellen könnte...
(2) Das Wahlverzeichnis wird nach Abschluss des Wahlverfahrens unter Aufsicht der Wahlleitung vernichtet. Es darf nicht an Unbefugte weitergegeben werden, ist nur gegen schriftliche Bestätigung auszugeben und nach jedem Wahltag unter Verschluss zu nehmen.		
(3) Das Wahlverzeichnis ist vom 14. bis einschließlich 7. Tag vor dem ersten Wahltag im AStA-Sekretariat		

innerhalb deren Öffnungszeiten zur Ein- sichtnahme auszulegen.		
(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wahlver- zeichnisses können bei der Wahlleitung innerhalb der Auslagefrist schriftlich erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahl- ausschuss.		
§ 31 Wahlbekanntmachung (1) Die Wahlleitung macht die Wahlvollversammlung und die Wahl spätestens am 14. Tag vor der Wahlvollversammlung öf- fentlich an den üblichen Ver- öffentlichungsstellen der Fachschaft der Fachschaft vorgesehenen Aushangflächen bekannt. Darüber hinaus kann nach Maßgabe der Möglichkeiten durch sonstige Publikationen auf die Wahl hingewiesen werden.	Die Wahlleitung und der scheidende Fachschaftsrat sind dafür verantwortlich, dass...	
(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten: a) Ort und Datum ihrer Veröffentlichung, b) die Bezeichnung des zu wählenden Organs, c) die Wahltag, d) den Hinweis darauf, dass jedes Mitglied der Fachschaft gemäß § 44 der Satzung der Studie- rendenschaft der Heinrich- Heine-Universität Düsseldorf wahlberechtigt und wählbar ist, e) den Hinweis auf Ort und Zeit der Auslage des Wahlverzeichnisses, f) den Hinweis auf die Ein- spruchsmöglichkeit gegen die Richtigkeit des Wahlver- zeichnisses, g) den Hinweis darauf, dass	d) ergänze „in Verbindung mit der ZOO“ d2) der Hinweis darauf, dass nach der Wahlordnung der Studierendenschaft gewählt wird	An anderer Stelle ist das schon so. Das scheint mir nötig zu sein. Verweis auf aktuelle WO und Möglichkeit der Einsicht?

denjenigen, die nicht im Wahlverzeichnis aufgeführt sind, und die dagegen nicht fristgerecht Einspruch eingelegt haben, der Nachweis ihrer Wahlberechtigung obliegt, h) Orte und Zeiten der Stimmabgabe, i) die Zahl der zu wählenden Mitglieder, j) eine Darstellung des Wahlsystems, k) die Angabe von Ort und Zeit, wo und wann eine Wahl ohne Studierendenausweis möglich ist, l) einen Hinweis auf die Möglichkeit des Antrages auf Briefwahl sowie die Angabe, wie ein solcher Antrag gestellt werden kann, und die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen, m) Ort und Zeit der Wahlversammlung, n) die Frist, innerhalb derer Wahlvorschläge eingereicht werden können, o) den Hinweis, dass Wahlvorschläge an die Wahlleitung oder ein anderes Mitglied des Wahlausschusses zu richten sind, sowie Ort und Zeit der Entgegennahme, p) den Ort und den Termin der Auszählung der Stimmen. q) Angaben in welcher vom Wahlausschuss zugelassenen Weise der Nachweis der Wahlberechtigung an der Urne erbracht werden kann ohne im Wahlverzeichnis aufgeführt zu sein.	i) die Zahl der voraussichtlich zu wählenden Mitglieder k) die Angabe, dass die Wahl ohne Studierendenausweis möglich ist.	
§ 32 Wahlvorschläge (1) Die Wahlvorschläge können ab dem Tag der Veröffentlichung des		

Wahltermins bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes „Nominierung, Vorstellung und Befragung der kandidierenden Personen zur Wahl des Fachschaftsrates“ auf der Wahlvollversammlung abgegeben werden.		
(2) Die Wahlleitung veröffentlicht zwei Vorlesungstage vor der Wahlvollversammlung die bis dahin als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang an der dafür vorgesehenen Aushangfläche, ergänzt durch den Hinweis auf die Möglichkeit der Nachnominierung bis zu der in § 32 Abs. 1 genannten Frist. Nach Ablauf der Nominierungsfrist ist eine vollständige Auflistung aller gültigen Vorschläge unverzüglich durch Aushang an der dafür vorgesehenen Aushangfläche zu veröffentlichen.		Sonderfall: Wahl-VV findet am ersten oder zweiten VL-Tag statt... Aushangfläche? Besser übliche Veröffentlichungsstellen des FSR bzw. einfach überall, wo auch Wahlbekanntmachung veröffentlicht wurde.
(3) Alle Wahlberechtigten können sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Kandidierenden über das Einverständnis der Kandidatur beizufügen. Diese Erklärung kann schriftlich oder zur Niederschrift bei einem Mitglied des Wahlausschusses erfolgen. Bei Wahlvorschlägen kann die Erklärung der Kandidierenden über das Einverständnis der Kandidatur auch separat durch Bestätigung per E-Mail an den Wahlausschuss über ihre HHU-Mailadresse	...oder auf eine andere Weise, bei der sichergestellt ist, dass die vorgeschlagene Person selbst ihr Einverständnis gegeben hat und die für alle Wahlberechtigten möglich ist.	Außerdem ist die Zuordnung Name <-> Unimailadresse nicht trivial... Einverständniserklärung nur schriftlich oder auch in Textform? zB Scan der schriftlichen Erklärung

erfolgen.		
(4) Eine kandidierende Person darf nicht bereits Mitglied in einem anderen Fachschaftsrat oder einer anderen FSV sein oder gleichzeitig für einen anderen Fachschaftsrat oder eine andere FSV kandidieren.		Was ist mit Nachrückerliste? Ausnahme bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen? Soll man nur in einem FSR sein dürfen? Missverständnis: Kandidatur, wenn schon im Rat?
(5) Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Anschrift, eine Uni-Mail-Adresse und die Matrikelnummer der kandidierenden Person enthalten.		Hier könnte man alles abfragen, was das FS-Ref benötigt und dann den WA anweisen, das ans FS-Ref weiterzugeben.
(6) Wahlvorschläge, die fristgerecht eingereicht worden sind, jedoch nicht den Anforderungen genügen, sind unter Angabe der Gründe der Beanstandung in Textform unverzüglich an die kandidierende Person zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel bis zum Ende der Frist nach § 32 Abs. 1 zu beseitigen. Hat jemand einen Wahlvorschlag am letzten Tag der Frist eingereicht, verlängert sich diese um 24 Stunden. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ungültig.		Ersetze „Hat jemand einen Wahlvorschlag am letzten Tag der Frist eingereicht“ durch „Erfolgt dies erst am letzten Tag der Frist“ oder sogar „Erfolgt dies erst in den letzten 24 Stunden vor Beginn der Wahl-Vollversammlung“
(7) Die Reihenfolge der kandidierenden Personen auf dem Stimmzettel wird durch Los ermittelt. Dieses ist auf dem Stimmzettel zu vermerken.		
§ 33 Wahlverfahren in Sonderfällen (1) Werden weniger als zwei Wahlvorschläge eingereicht oder entsprechen weniger als zwei der eingereichten		DRINGEND reformbedürftig, damit nicht Wahlwiederholung ad infinitum Ideen?:

Wahlvorschläge den Anforderungen, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf Grundlage des bereits aufgestellten Wahlverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich einen neuen Wahltermin.	[...] der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner ordnungsgemäßen Mitglieder unverzüglich einen neuen Wahltermin. Nach maximal zweimaliger Wiederholung mit unzureichend vielen gültigen Wahlvorschlägen erfolgt die nächste Wahl unverzüglich nach Vorlesungsbeginn im nächsten Semester.	~nach zweimaliger Wdh. Erst wieder im nächsten Semester? => Wie lange dann vorheriger Rat noch kommissarisch im Amt? (normale Regelung?) Wie Übergabe Amtsgeschäfte? (Ref?) Verhindern, dass ein WA-Mitglied den Termin für sich passend legt
(2) Die gleichzeitige Wahl des Studierendenparlamentes und von Fachschaftsorganen ist möglich. Werden bei einer gleichzeitigen Wahl dieselben Wahlurnen verwendet, müssen die Stimmzettel der einzelnen Wahlen deutlich zu unterscheiden sein.		
(3) Ist in einer Fachschaft kein Fachschaftsrat im Amt, so wird der Wahlausschuss vom Fachschaftenreferat bestellt. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltermin und beruft die Wahlvollversammlung ein. Der Wahlausschuss ist von Amtswegen zu bestellen, wenn auf Grund einer Neugliederung der Fachschaften kein Fachschaftsrat im Amt ist. Darüber hinaus ist ein Wahlausschuss zu bestellen, wenn ein Prozent der Mitglieder der Fachschaft dies gegenüber dem	[...] Darüber hinaus ist ein Wahlausschuss durch das FSRef zu bestellen, wenn ein Prozent und mindestens mehr Personen als aktuelle	Ist beim letzten Satz impliziert, dass kein FSR im Amt ist? Ein Prozent oder mindestens drei Leute? Trennen („Darüber hinaus[...]“) Ist „mindestens“ notwendig?

Fachschaftenreferat beantragen.	Mitglieder im Fachschaftsrat dies per Unterschrift gegenüber dem Fachschaftenreferat beantragen.	
§ 34 Wahlunterlagen (1) Bei der Wahl sind für diese Wahl hergestellte Stimmzettel sowie für die Briefwahl Wahlscheine, Wahlumschläge und Briefwahlumschläge zu verwenden. Außerdem ist ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl zu erstellen (§ 36).		
(2) Die Unterlagen sind unverzüglich nach Ende der Nominierungsfrist für kandidierende Personen (§ 32 Abs. 1) herzustellen und für die Briefwahl abzusenden. Für die Herstellung der Wahlunterlagen ist die Wahlleitung zuständig.		
(3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung des zu wählenden Organs und die Namen der kandidierenden Personen gemäß § 32 Abs. 7.	Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der zu wählenden Organs, die Namen der kandidierenden Personen gemäß §32 Abs. 7 und die Anzahl der zu besetzenden Sitze gemäß §28 Abs. 2.	Steht noch mehr in der Vorlage für die Wahlzettel?
§ 35 Urnenwahl (1) Die Urnenwahl findet innerhalb einer Kalenderwoche an drei bis fünf nicht vorlesungsfreien Tagen statt, von denen mindestens zwei aufeinander folgen müssen. Die Urne ist jeden Tag mindestens für zwei Stunden am Stück innerhalb der normalen Veranstaltungszeiten zu öffnen. Insgesamt darf die Öffnungszeit neun Stunden nicht überschreiten. Falls mehr als eine Urne		Kann man dieses „Falls mehr als eine Urne eingesetzt wird...“ streichen? Wahlbüro auf Campus; oder streichen?

eingesetzt wird, muss ein Wahlbüro bestimmt werden, in welchem eine Urne am letzten Wahltag in der letzten Stunde der angesetzten Öffnungszeit geöffnet ist. Im Rahmen der Wahlzeit in Sätzen 1 bis 3 kann der Wahlausschuss die Öffnungszeiten frei festlegen.		
(2) Alle Wahlzeiten müssen in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht werden. Die Urne ist zwischen den Wahlzeiten zu versiegeln.		
(3) Bei der Stimmabgabe hat die wählende Person ihren gültigen Personalausweis oder einen anderen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Ist die Wahl an mehr als einer Urne möglich, so ist zusätzlich der gültige Studierendenausweis vorzulegen (§ 35 Abs. 6 und 8).	Satz 2 streichen.	
(4) Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidungen durch jeweils ein Kreuz bei den kandidierenden Personen ihrer Wahl eindeutig kenntlich macht. Die maximale Anzahl der Kreuze ergibt sich aus § 28 Abs. 1.		Vllt neu formulieren? Das stammt noch aus der Zeit, als ein Kreuz eine Ja-Stimme war und kein Kreuz eine Nein-Stimme.
(5) Darauf wirft die wählende Person den gefalteten Stimmzettel in die Urne.		
(6) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung anhand des Wahlverzeichnisses geprüft und in diesem die Teilnahme an der Wahl vermerkt. Werden mehr als eine Urne gleichzeitig eingesetzt, ist die Wahlberechtigung an jeder Urne anhand eines		

einzigsten zentralen Wahlverzeichnis zu prüfen. Wer nicht im Wahlverzeichnis aufgeführt ist, den Nachweis der Mitgliedschaft zur Fachschaft (§ 26 Wahlrecht und Wählbarkeit) aber in einer vom Wahlausschuss zugelassenen Weise erbringen kann, ist mit den entsprechenden Angaben unverzüglich in das Verzeichnis nachzutragen. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich.		
(7) Die Wahlhandlung ist öffentlich.		
(8) Für die Wahl zum Fachschaftsrat ist mindestens eine Urne aufzustellen. Der Wahlausschuss kann die Aufstellung weiterer Urnen bestimmen, maximal jedoch eine pro angefangene 500 Wahlberechtigte. Wird mehr als eine Urne aufgestellt, so ist bei der Stimmabgabe zusätzlich der Studierendenausweis vorzulegen (§ 35 Abs. 3 und 6). In diesem Falle ist nur am letzten Wahltag an einer Urne im Wahlbüro des Wahlausschusses die Wahl auch ohne Studierendenausweis möglich.	[Wirklich heute?] Alles ab „Wird mehr als eine Urne aufgestellt,...“ streichen.	Studierendenausweis streichen
§ 36 Briefwahl (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist in Textform an die Wahlleitung zu richten. Der Antrag muss Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie entweder die postalische Adresse, an die die Briefwahlunterlagen gesendet werden sollen, oder den Namen der Person, die bevollmächtigt wird die		

Briefwahlunterlagen für die antragstellende Person abzuholen, enthalten.		
(2) Der Antrag auf Teilnahme an der Briefwahl muss spätestens am 7. Tag vor dem ersten Wahltag vor Beginn der Wahl bei der Wahlleitung eingegangen sein. Abweichend hiervon können Wahlberechtigte auch noch bis zum Ende der Urnenwahl einen Antrag auf Briefwahl stellen, sofern sie auf Grund einer Erkrankung, einem Gebot oder Verbot einer auf Grund des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer infektionsschutzrechtlichen behördlichen Anordnung an der Stimmabgabe an einer Urne gehindert sind. Der Grund der Verhinderung ist bei der Antragstellung glaubhaft zu machen. Wahlbriefe von Anträgen, die weniger als 4 Tage vor Ende der Urnenwahl gestellt werden, können nur persönlich oder von einer bevollmächtigten Person abgeholt werden. Werden die Wahlunterlagen von einer bevollmächtigten Person abgeholt, so muss diese die Vollmacht und die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der briefwählenden Person vorlegen.	...spätestens am 7. Tag vor dem ersten Wahltag vor Beginn der Wahl bei der Wahlleitung...	
(3) Die per Brief wählenden Personen erhalten als Unterlagen den Stimmzettel, den Wahlschein, den Wahlumschlag, den Briefwahlumschlag sowie ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl. Die Unterlagen sind unver-		

zügig nach Abschluss der Nominierungsfrist für kandidierende Personen (§ 32 Absatz 1) durch den Wahlausschuss abzusenden.		
(4) Die wählende Person oder deren Hilfsperson hat auf dem Wahlschein an Eides statt zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.		
(5) Die Briefwahlstimme muss bis Schluss der Urnenöffnungszeit des letzten Wahltags bei der Wahlleitung eingegangen sein (Ausschlussfrist).		Poststelle schließt vor Urne; besser regeln
§ 37 Wahlsicherung (1) Je zwei Mitglieder des Wahlausschusses verteilen die vom Wahlausschuss versiegelte(n) Urne(n) und die Wahlutensilien an die Wahlhelfenden.		
(2) Jede Wahlurne muss stets von mindestens zwei Wahlhelfenden besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich sind.		
(3) Die Wahlhelfenden tragen in eine Liste die Zeit ein, in welcher sie die angewiesene Wahlurne beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift, dass an ihrer Urne die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.		

(4) An der Wahlurne werden zur Einsicht durch die wählenden Personen die Wahlordnung, die Wahlbekanntmachung und ein Muster des Stimmzettels ausgelegt.	An der Wahlurne werden zur Einsicht durch die wählenden Personen die Wahlordnung, die Wahlbekanntmachung und ein Muster des Stimmzettels ausgelegt. Auf Nachfrage ist Einsicht in die aktuelle Lesefassung der WO zu geben.	Lesefassung der WO oder Möglichkeit der Einsicht in WO
(5) Durch Aufstellen von Wahlkabinen ist dafür Sorge zu tragen, dass das Ausfüllen der Stimmzettel geheim erfolgen kann.		
(6) Nach Beendigung jedes Wahltages ist jede Urne durch den Wahlausschuss zu versiegeln und an einem sicheren Ort unter Verschluss zu nehmen.		
(7) Nach Abschluss der Wahl sind die Urnen vom Wahlausschuss wieder zu entsiegeln. Der Wahlausschuss hat die Unversehrtheit der Siegel in einem Protokoll festzuhalten.		
(8) Versiegelung und Entsiegelung erfolgen öffentlich.		
§ 38 Wahlauszählung (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen. Dabei wird zunächst die Teilnahme an der Briefwahl anhand der ordnungsgemäßen Wahlscheine im Wahlverzeichnis vermerkt. Wenn Wahlberechtigte, die von der Briefwahl Gebrauch gemacht haben, während der Wahlwoche an der Urne gewählt haben, wird der entsprechende Briefwahlumschlag nicht in die Auszählung mitein-		

bezogen. Nach dieser Prüfung werden die Stimmzettel der Briefwahl mit den anderen Stimmzetteln gemischt und die Auszählung vorgenommen.		
(2) Ungültig sind Stimmzettel, a) die nicht als für die Wahl hergestellt erkennbar sind, b) die mehr Stimmen aufweisen als nach § 28 Abs. 3 zulässig sind, c) die § 28 Abs. 3 nicht genügen.	a) behalten b) streichen c) ? asdf behalten oder streichen? d) die zusätzliche Kennzeichnungen enthalten über die Kennzeichnungen in § 28 Abs. 3 hinaus.	b) ganzer Stimmzettel ungültig; soll nicht nur Stimme? Mit höherem Wahlrecht vergleichen
(3) Ungültig sind Stimmen, a) die den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, b) die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.	a) behalten b) behalten oder streichen?	Mit höherem Wahlrecht vergleichen
§ 39 Veröffentlichung des Wahlergebnisses (1) Das Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich durch an den üblichen Veröffentlichungsstellen der Fachschaft bekanntzumachen. Der scheidende Fachschaftsrat ist verpflichtet, auf den digitalen Kanälen, auf denen die Wahlbekanntmachung zusätzlich veröffentlicht wurde, auch das Ergebnis zusätzlich einzustellen. Das autonome Fachschaftenreferat ist durch den Wahlausschuss innerhalb von 10 Tagen über das Wahlergebnis zu informieren.	... öffentlich durch an den üblichen... ..., auf den digitalen Kanälen, auf denen die Wahlbekanntmachung ... Der WA übergibt dem autonomen Fachschaftenreferat alle Informationen, die ihm von Amts wegen über die gewählten Kandidierenden und die Nachrückenden vorliegen.	
(2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses muss		

enthalten: a) Ort und Zeit der Veröffentlichung, b) die Zahl der Wahlberechtigten, c) die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, d) die Zahl der ungültigen Stimmzettel, e) die Zahl der gültigen Stimmzettel, f) die Zahl der gültigen Stimmen, g) die Zahl der auf alle einzelnen kandidierenden Personen entfallenden gültigen Stimmen, h) die Zahl der gewählten kandidierenden Personen und ihre Namen, i) den Namen und die Unterschrift der Wahlleitung.	g) ...aufgeliedert in Positiv- und Negativstimmen sowie Enthaltungen, Auf die Unterschrift kann in digitalen Versionen verzichtet werden.	g) Diese Änderung sollte ist durch sein, bzw. wurde zumindest schon beschlossen (April 2025)
§ 40 Gültigkeit der Wahl (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.		
(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten Einspruch erheben. Dieser muss innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung eingegangen sein und kann über das autonome Fachschaftenreferat erfolgen. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Eingang des Einspruches bei der Wahlleitung.		
(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Wahlprüfungsausschuss der FSVK (§ 43).		

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.		
(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dieses sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.		
(6) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. In diesem Fall kann der Wahlprüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem scheidenden Fachschaftsrat einen neuen Wahlausschuss ernennen, der mit der Durchführung beauftragt wird.		
§ 41 Ausscheiden von Mitgliedern (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates vorzeitig aus, so rückt auf diesen Sitz die kandidierende Person entsprechend des Listenranges nach § 28 auf.		
(2) Ist die Rangliste erschöpft, so vermindert sich die Zahl der Fachschaftsratsmitglieder entsprechend. Unterschreitet die Anzahl der verbleibenden Mitglieder des Fachschaftsrates die Zahl Zwei, so ist binnen von 40 nicht vorlesungsfreien Tagen		Wie viele Tage braucht man mindestens? Ist es auch bei ungünstigster Lage der vorlesungsfreien Zeit möglich, die Frist einzuhalten? Hier wäre eine kommentierte Version der WO hilfreich. Evtl. aufgrund bestehenden Wahlverzeichnisses?

eine Nachwahl durchzuführen.		Je nachdem, wie alt das schon ist. Und müsste das nicht schon vernichtet worden sein?
(3) Die Nachwahl erstreckt sich auf die nicht besetzten Sitze des Fachschaftsrates.		
§ 42 Zusammentritt des Fachschaftsrates (1) Der Wahlausschuss ruft die neu gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates binnen 14 Werktagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein.	Der Wahlausschuss ruft die neu gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein. Diese soll innerhalb von 10 nicht vorlesungsfreien Tagen, maximal jedoch 30 Tagen stattfinden. Die Einladungsfrist gemäß § XX Satzung und eventuelle Vorgaben der Geschäftsordnung des FSR sind zu berücksichtigen. Der alte Fachschaftsrat ist bis zur konstituierenden Sitzung des neuen FSR im Amt und ist für die notwendigen Veröffentlichungen verantwortlich.	
(2) Der neu gewählte Fachschaftsrat ist verpflichtet, das ausgefüllte Konstituierungsprotokoll und das Wahlergebnis beim autonomen Fachschaftenreferat persönlich abzugeben.	..., das ausgefüllte Konstituierungsformular und das Wahlergebnis... Erst wenn dies erfolgt ist, ist der neu gewählte Fachschaftsrat im Amt.	Wollen wir den Antrittsbesuch expliziter machen?
§ 43 Wahlprüfungsausschuss (1) Die FSVK wählt einmal pro Jahr einen ständigen Wahlprüfungsausschuss, der über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 2 entscheidet.		
(2) Der Wahlprüfungsausschuss hat fünf Mitglieder, wobei nicht mehr als zwei Mitglieder des		

Wahlprüfungsausschusses derselben Fachschaft angehören dürfen.		
(3) Das autonome Fachschaftenreferat darf nicht die Mehrheit des Wahlprüfungsausschusses stellen.		
(4) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.		
(5) Mitglieder, die mit der Wahl betraut waren, oder Einspruch gegen die Wahl erhoben haben, zählen nicht zur Mehrheitsfindung und dürfen nicht bei der Beschlussfassung abstimmen.		Aber Wahlberechtigte dürfen grundsätzlich abstimmen?
(6) Der Wahlprüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Einspruch schnellstmöglich behandelt wird. Hierfür ist er an eine Einladungsfrist von mindestens 24 Stunden gebunden, sofern die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses vorher telefonisch informiert wurden. In der Einladung müssen Ort und Termin der Sitzung sowie ein Tagesordnungsvorschlag genannt werden.		Einladung anders regeln. Insbesondere auch eine nicht-dringende Option installieren.
(7) Der Wahlprüfungsausschuss kann alle Wahlen der Fachschaften kontrollieren.		[Wirklich heute?] Proaktive Prüfung einführen
(8) Der Wahlprüfungsausschuss hat folgende Befugnisse: a) Anordnung der Neuauszählung b) Anordnung der Neuwahl c) Anordnung der Neuwahl mit Neubesetzung einer oder		

mehrerer Personen des Wahlausschusses d) Ablehnung des Einspruchs e) Abbruch einer Wahl.		
	(9) Das autonome Fachschaftenreferat lädt den Wahlprüfungsausschuss zeitnah nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung ein. Auf dieser tauschen die Mitglieder Kontaktdaten aus und wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie ggf. ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.	

Wenn man im WA war und zurücktritt, darf man beim SP nicht mehr kandidieren; wollen wir das auch so? Diskussionspunkt

Stattdfinden der Wahl auf dem Campus (Ausnahme für Muwi?)

29 (6) stellvertretende Wahlleitung

Auf Verweise in restlicher Wahlordnung, vor allem §44 FSV-Wahlen achten!!!

Frist für Wahlbeginn, sodass noch Nachwahl in VL-Zeit möglich? (22 Tage Minimum im Semester)